

Hörgeräte - Tarifvertrag

Beilage 2 zum Qualitätssicherungsvertrag (Anhang 3)

Richtlinien für die Anerkennung und Bewertung der Fortbildung für die HörgeräteakustikerInnen

Im Einvernehmen mit den der PVK angeschlossenen Kostenträgern (MV, UV) wird im Rahmen der Qualitätssicherung gemäss Qualitätssicherungsvertrag (Anhang 3) Art. 5 für alle HörgeräteakustikerInnen eine Weiterbildung von mindestens 4 Tagen pro Jahr gefordert:

Mindestens 2 Tage der Weiterbildung müssen aus den Angeboten A) oder B) zusammengesetzt sein:

A) Als Weiterbildung werden folgende Anlässe zu 100% akzeptiert:

- Öffentliche national oder international ausgeschriebene Kongresse von Verbänden der Hörgerätebranche / Audiologie / Audiopädagogik (z.B. Schweizer Kongress der Hörgeräteakustiker, EUHA – Kongress in Deutschland, UNSAF – Congrès des Audioprothésistes in Frankreich).
- Öffentliche national oder international ausgeschriebene Weiterbildungsanlässe von Verbänden der Hörgerätebranche / Audiologie / Audiopädagogik.
- Fortlaufende Kurse im Bereich Hörgeräte / Anpassung / Audiologie werden ebenfalls anerkannt. Ein Tag mit 6 Lektionen (24 Lektionen) wird als ganzer Weiterbildungstag akzeptiert.
- Abendkurse oder ähnliches im Bereich Hörgeräte / Anpassung / Audiologie werden ebenfalls anerkannt, wobei auch diese insgesamt mindestens 24 Lektionen beinhalten müssen. Die Addition verschiedener Kurse ist möglich, wobei ein Kurs mindestens 2 Lektionen dauern muss.

B) Als Weiterbildung zu 50% werden akzeptiert:

- Öffentliche national oder international ausgeschriebene Veranstaltungen im Bereich ORL
- Öffentliche von Herstellerfirmen ausgeschriebene fachbezogene Anlässe werden zu 50% anerkannt.

C) Weitere Weiterbildungsmöglichkeiten:

- Öffentliche von Herstellerfirmen ausgeschriebene, fachbezogene Anlässe, die nicht Produkt-, sondern übergreifende Themen wie z.B. Messgeräte umfassen, werden zu 100% anerkannt.
- Maximal 1 Tag interne, fachbezogene Ausbildung wird ebenfalls anerkannt.